

Rheingauer Anzeiger.

74. Jahrgang.

Amtliches
für den westlichen Theil

Vierteljahrspreis:
(ohne Traggebühr.)
mit illustriertem Unter-
haltungsblatt Mf. 1.60.
ohne dasselbe Mf. 1.—

Durch die Post bezogen:
Mf. 1.60 mit und
Mf. 1.25 ohne Unter-
haltungsblatt

umfassend die
Stadt- und Landgemeinden



Kreis-Blatt

Fernsprech-Anschluß Nr. 9.

des Rheingau-Kreises.

des vorm. Amtsbezirks
Rüdesheim am Rhein.

Anzeigenpreis:
die kleinpaltige (1/4)
Petitzelle 15 Pfg.,
geschäftliche Anzeigen
aus Rüdesheim 10 Pfg.
Ankündigungen vor und
hinter d. redactionellen
Theil (soweit inhaltlich
zur Aufnahme geeignet)
die (1/4) Petitzelle 30 Pfg.

Einzige amtliche
Rüdesheimer Zeitung.

Nr. 147

Erscheint wöchentlich dreimal
Dienstag, Donnerstag und Samstag.

Dienstag, 15. December

Verlag der Buch- und Steindruckerei
sicher & Metz, Rüdesheim a. Rh.

1914.

Betr.: Höchstpreise für Speisefartoffeln.

(Reichsgezeßblatt Nr. 102.)

Auf Grund des § 3 des Gesetzes betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 (Reichs-Gezeßbl. S. 339) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Oktober 1914 (Reichsgezeßblatt Seite 458) hat der Bundesrat folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Der Preis für die Tonne inländischer Speisefartoffeln darf beim Verlaufe durch den Produzenten nicht übersteigen:

in den preussischen Provinzen Ostpreußen, Westpreußen, Posen, Schlesien, Pommern, Brandenburg, in den Großherzogtümern Mecklenburg-Schwerin, Mecklenburg-Strelitz bei den Sorten Daber, Imperator, Magnum bonum, Up to date 55 Mark, bei allen anderen Sorten 50 Mark; in der preussischen Provinz Sachsen, im Kreise Herrschaft Schmalkalden, im Königreiche Sachsen, im Großherzogthume Sachsen ohne die Enklave Orléans a. Rhön, im Kreise Blankenburg, im Amte Calvörde, in den Herzogtümern Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg-Gotha ohne die Enklave Amt Königberg i. Fr., Anhalt, in den Fürstenthümern Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt, Reuß ältere Linie, Reuß jüngere Linie bei den Sorten Daber, Imperator, Magnum bonum, Up to date 57 Mark, bei allen anderen Sorten 52 Mark;

in den preussischen Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover, Westfalen ohne den Regierungsbezirk Arnsberg und den Kreis Hordringhausen, im Kreise Grafschaft Schaumburg, im Großherzogthume Oldenburg ohne das Fürstenthum Birkenfeld, im Herzogthume Braunschweig ohne den Kreis Blankenburg und das Amt Calvörde, in den Fürstenthümern Schaumburg-Lippe, Lippe, in Lübeck, Bremen, Hamburg bei den Sorten Daber, Imperator, Magnum bonum, Up to date 59 Mark, bei allen anderen Sorten 54 Mark; in den übrigen Theilen des Deutschen Reichs bei den Sorten Daber, Imperator, Magnum bonum, Up to date 61 Mark, bei allen anderen Sorten 56 Mark.

Die Landeszentralbehörden können den Sorten Daber, Imperator, Magnum bonum, Up to date andere Sorten besser Speisefartoffeln gleichstellen.

Die Höchstpreise gelten nicht für solche mit Konsumenten, Konsumentenvereinigungen oder Gemeinden abgeschlossenen Verträge, welche eine Tonne nicht übersteigen. Sie gelten ferner nicht für Saatkartoffeln oder für Salatkartoffeln.

Dem Produzenten gleich steht jeder, der Speisefartoffeln verkauft, ohne sich vor dem 1. August 1914 gewerbmäßig mit dem An- oder Verkauf von Kartoffeln befaßt zu haben.

§ 2.

Die Höchstpreise (§ 1) gelten für gute, gesunde Speisefartoffeln von 3,4 Zentimeter Mindestgröße bei sortenreiner Lieferung.

§ 3.

Die Höchstpreise eines Bezirkes (§ 1) gelten für die in diesem Bezirke produzierten Kartoffeln.

§ 4.

Die Höchstpreise gelten für Lieferung ohne Sack und für Barzahlung bei Empfang; wird der Kaufpreis gestundet, so dürfen bis zu zwei Prozent Jahreszinsen über Reichsbankdiskont hinzugeschlagen werden. Die Höchstpreise schließen die Kosten des Transports bis zum nächsten Güterbahnhofe, bei Wassertransport bis zur nächsten Anlegestelle des Schiffes oder Rahmes und die Kosten der Verladung ein.

§ 5.

Die Höchstpreise dieser Verordnung sind Höchstpreise im Sinne von § 2 Abs. 1 des Gesetzes betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 (Reichsgezeßblatt Seite 339) in der Fassung der

Bekanntmachung über Höchstpreise vom 28. Oktober 1914 (Reichsgezeßblatt Seite 458).

§ 6.

Diese Verordnung tritt am 28. November 1914 in Kraft. Der Bundesrat bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin, den 23. November 1914.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Deßbrück.

Unter Bezugnahme auf die vorstehende Verordnung des Bundesrats lege ich für den Umfang des Rheingaukreises für bestausgelesene Speisefartoffeln in den Sorten Daber, Imperator, Magnum bonum, Up to date, folgende Höchstpreise fest: a. 3.20 Mark für den Zentner (50 kg.) bei Mengen unter 1 t. (20 Zentner) bis zu 1 Zentner ab Lager des Züchters (Produzenten).

Bei freier Lieferung in den Keller des Verbrauchers ist ein Aufschlag bis zu 25 Pfg. für den Zentner für Fuhrkosten und Zeitverlust gestattet.

b. 3.50 Mark für den Zentner beim Verkauf im Zwischenhandel bei freier Lieferung ins Haus.

c. 8 Pfg. für 2 Pfund (1 kg.) im Kleinverkauf bis zu 10 kg.

Für andere als die oben bezeichneten Sorten von Speisefartoffeln ermäßigt sich der Preis auf: 2.90 Mark für Lieferungen unter a außerdem Aufschlag für freie Anfuhr;

3.20 Mark für Lieferungen unter b;

7 Pfg. für Lieferungen unter c.

Auf Salatkartoffeln finden diese Preise keine Anwendung.

Diese Festsetzung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung im Kreisblatt in Kraft.

Rüdesheim, den 11. Dezember 1914.

Der königliche Landrat.
Wagner.

Die Herren Bürgermeister

erlaube ich, diese Höchstpreise ortsförmlich und durch Aufschlag bekannt zu machen. (Abdrücke werden Ihnen zugehen.)

Bei Ausführung der Vorschriften treten folgende Bestimmungen des Gesetzes, betr. Höchstpreise vom 4. August 1914 in der Fassung vom 28. Oktober 1914, R. G. Bl. S. 458, in Geltung: „§ 2. Soweit für den Großhandel Höchstpreise festgesetzt sind, ist der Besitzer solcher Gegenstände verpflichtet, sie der zuständigen Behörde auf ihre Aufforderung zu überlassen; Landwirten sind die zur Fortführung ihrer Wirtschaft erforderlichen Mengen an Getreide und Futtermitteln zu belassen. Der Uebernahmepreis wird unter Berücksichtigung des Höchstpreises sowie der Güte und Verwertbarkeit der Gegenstände von der höheren Verwaltungsbehörde nach Anhörung von Sachverständigen endgültig festgesetzt.“

Soweit für den Kleinhandel Höchstpreise festgesetzt sind, und ein Besitzer sich weigert, trotz Aufforderung der zuständigen Behörde, solche Gegenstände zu den festgesetzten Höchstpreisen zu verkaufen, kann die zuständige Behörde die Gegenstände, die für den eigenen Bedarf des Besitzers nicht nötig sind, übernehmen und auf seine Rechnung und Kosten zu den festgesetzten Höchstpreisen verkaufen.

§ 3. Der Bundesrat setzt die Höchstpreise fest. Soweit er sie nicht festgesetzt hat, können die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden Höchstpreise festsetzen.

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden erlassen die erforderlichen Anordnungen und Ausführungsbestimmungen.

§ 4. Wer die nach § 1 festgesetzten Höchstpreise überschreitet oder den nach § 3 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt oder Vorräte an derartigen Gegenständen verheimlicht

oder der Aufforderung der zuständigen Behörde nach § 2 nicht nachkommt, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

Die Ausführungsbestimmungen des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe vom 4. August 1914 haben den im vorstehenden § 2 vorgesehenen Verkauf den Gemeindevorständen übertragen und dabei festgelegt:

„Die Aufforderung, zu den festgesetzten Höchstpreisen zu verkaufen, welche der Uebernahme der Gegenstände durch den Gemeindevorstand vorausgehen hat, erfolgt mündlich oder schriftlich durch die Ortspolizeibehörde. Wird der Anordnung nicht sofort Folge geleistet, so sind die vorhandenen Vorräte mit Ausnahme der für den eigenen Bedarf des Besitzers nötigen unter Feststellung von Art und Menge in polizeiliche Verwahrung zu nehmen und dem Gemeindevorstande zur Verfügung zu stellen. Dieser hat den Verkauf zu den festgesetzten Höchstpreisen auf Rechnung und Kosten des Besitzers zu übernehmen. Waren, deren Verkauf er nicht übernehmen will, sind dem Besitzer wieder auszuhändigen.“

Die Ortspolizeibehörden sind in Ausübung ihrer gesetzlichen Zwangsmittel befugt, zur Verhinderung von Zuwiderhandlungen gegen § 4 des Gesetzes die Verkaufsstellen derjenigen Verkäufer, welche die Innehaltung der Höchstpreise verweigern, zu schließen. Diese Befugnis besteht neben der im § 2 des Gesetzes geregelten Befugnis zur Uebernahme der Ware.

Ueber die in den Gemeinden vorräthigen, für den Verkauf bestimmten Kartoffelmengen ist ein Verzeichnis anzulegen und auf dem Laufenden zu erhalten. — Eine Mitteilung dieser Vorräte, getrennt nach der besseren und der geringeren Sorte, ist mir bis zum 24. ds. Mts. zu machen; gleichzeitig ist über die gemachten Erfahrungen zu berichten.

Rüdesheim, den 11. Dezember 1914.

Der königl. Landrat:
Wagner.

Bekanntmachung.

Meine Bekanntmachung vom 8. ds. Mts., veröffentlicht im „Rheingauer Anzeiger“ Nr. 145, „Rheingauer Bürgerfreund“ Nr. 148, betreffend Anmeldung zur Landsturmrolle der Landsturmpflichtigen II. Aufgebots, wird hiermit noch dahin ergänzt, daß alle diejenigen Personen, die nach dem 31. Juli ds. Js. das 45. Lebensjahr vollendet haben, noch landsturmpflichtig sind.

Rüdesheim, den 12. Dezember 1914.

Der Civilvorsteher der Ersatz-Commission.
Wagner.

Polizeiverordnung.

Auf Grund der §§ 5 und 6 der Allerhöchsten Verordnung über die Polizeiverwaltung in den neu erworbenen Landesteilen vom 20. September 1867 und des § 143 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird mit Zustimmung des Magistrats für den Umfang der Stadtgemeinde Lorch nachstehende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1.

Die Friedhöfe der Stadtgemeinde Lorch sind zum Besuche des Publikums vom 1. April bis 30. September von 7 Uhr Vormittags bis 7 Uhr Abends Mittwochs, Samstags und Sonntags, vom 1. Oktober bis 31. März Mittwochs und Sonntags von 9 Uhr Morgens bis Eintritt der Dunkelheit geöffnet. Am Allerheiligen-, Allerheiligen-, 1. Weihnachts-, Oster- und Pfingsttag, sowie an den diesen Tagen vorhergehenden 2 Werktagen sind die Friedhöfe geöffnet.

Außerdem können die Friedhöfe jederzeit nach Abholung der Schlüssel auf dem Rathaus besucht

werden; die Schlüssel sind nach erfolgtem Besuch auf dem Rathaus wieder abzuliefern.

§ 2.

Das Betreten der Friedhöfe durch Kinder unter 14 Jahren ohne Begleitung ihrer Eltern oder erwachsener Personen ist untersagt.

§ 3.

Die Grenzen der Einfassungen von Grabstätten nach Länge, Breite und Höhe müssen nach den Bestimmungen der Friedhofsordnung angelegt werden; auch ist dafür Sorge zu tragen, daß die Einfassungen der Grabstätten, sowie die Grabdenkmäler, Kreuze usw. stets in einem ordnungsmäßigen Zustand erhalten werden.

Wird einer Aufforderung des Bürgermeisters zur Instandsetzung bzw. Beseitigung vorhandener Mängel nicht entsprochen, so kann unbeschadet der verwirkten Strafe, die Beseitigung der Einfassungen, Denkmäler, Kreuze und dergleichen auf Kosten des Verpflichteten erfolgen.

§ 4.

Die Grabstätten sind stets in einer der Würde des Ortes entsprechenden, ordnungsmäßigen Zustände zu erhalten. Bepflanzungen der Gräber, welche den Umfang derselben überragen, müssen auf Verlangen des Bürgermeisters beseitigt werden.

Findet das Bepflanzen der Grabstätten durch nicht der Familie angehörige Personen statt, so sind letztere von dem Familienvorstande mit einem schriftlichen Nachweise zu versehen, welcher dem Aufsichtspersonale auf Verlangen jederzeit vorzuzeigen ist.

§ 5.

Von den Gräbern ausgehendes Unkraut, Gesträup, abgehende Blumen usw. müssen, falls solche nicht sofort untergegraben werden, auf die dafür bestimmte Lagerstelle gebracht werden.

§ 6.

Das Aushauen von Bäumen ist nur mit Zustimmung des Magistrats gestattet. Jede Beschädigung der Anlagen der Friedhöfe und der Gräber, insbesondere auch das unberechtigte Abbrechen oder Abschneiden von Blumen und Zweigen ist verboten.

§ 7.

Die Entwendung von Blumen, Zweigen, Erde, Grabverzierungen usw. von den Gräbern ist verboten.

§ 8.

Das Einsteigen in die Friedhöfe, das Betreten belegter Grabfelder, sowie das Eindringen in umfachte Grabstätten ist verboten.

Es ist niemand berechtigt, einen Schlüssel zu den Friedhöfen zu führen; dagegen können diejenigen, welche dieselben besuchen wollen, sich einen Schlüssel auf dem Rathaus leihen.

§ 9.

Das Rauchen auf den Friedhöfen während einer Beerdigung ist untersagt.

§ 10.

Das Mitbringen von Hunden auf die Friedhöfe ist verboten.

§ 11.

Zu widerhandlungen gegen die vorstehenden Vorschriften werden, falls nicht nach anderen gesetzlichen Bestimmungen auf eine höhere Strafe zu erkennen ist, mit Geldstrafe von 1 — 9 Mark, im Unermögensfalle mit entsprechender Haftstrafe geahndet.

§ 12.

Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft und gleichzeitig wird die Polizeiverordnung vom 7. Dezember 1888 hierdurch aufgehoben.

Vorch a. Rh., den 9. Dezember 1914.

Die Polizeiverwaltung:
Der Bürgermeister:
Travers.

Bermischte Nachrichten.

C Rüdesheim, 14. Dec. Auf Veranlassung des hiesigen Localgewerbevereins wird Herr Dipl.-Ing. Engelmann, technischer Beamter des Centralvorstandes des Rast. Gewerbevereins, am Mittwoch, den 16. ds. Mts., Abends 8 1/4 Uhr, im Restaurant Faulhaber (E. Müller) einen Vortrag über „Geschosse und Geschütze des modernen Land- und Seekriegs und deren Wirkungsweise“ halten. Die Mitglieder des Gewerbevereins, sowie sonstige Interessenten, besonders auch die jungen Leute im Alter von über 16 Jahren, sind bei freiem Eintritt freundlichst dazu eingeladen. (Siehe Inserat.)

† Rüdesheim, 14. Dec. Schützt unsere Fernsprechanlagen! Schon wiederholt ist es vorgekommen, daß die im öffentlichen Interesse errichteten Fernsprechanlagen beschädigt und zum Teil unbrauchbar gemacht wurden. Leider gelingt es nur in den wenigsten Fällen, der Thäter habhaft zu werden und sie zur gerichtlichen Strafe (das Strafgesetzbuch sieht hierfür Gefängnisstrafen bis zu 3 Jahren vor) und zum Ersatz des Schadens heranzuziehen. Gerade in der jetzigen Zeit können Störungen der dem Nachrichtendienst dienenden Anlagen unabsehbare Folgen nach sich ziehen. Zum Schutze der oberirdischen Fernsprechanlagen kann Jeder dadurch beitragen, daß er etwaige Beschädigungen zu verhindern sucht und die Thäter der nächsten Post- oder Polizeibehörde namhaft macht.

In der letzten Woche sind wieder bei Eibingen im Ruhwege mehrere Porzellan- Doppelgloden durch Steinwürfe zertrümmert worden. Die Postverwaltung wird für die Ermittlung der Thäter eine Belohnung bis zu 15 M. gewähren.

MC Rüdesheim, 10. Decbr. Dem hiesigen Zweigverein vom Rothen Kreuz ging aus Belgien unter anderen auch folgende Dankpostkarte zu:

III. Batterie Ref.-Fuß-Art.-Reg. III.

II. Munitionswagen.

Und weht der Wind auch noch so kalt, —

Er kann uns nicht erbosen:

Der Zweigverein von Rüdesheim,

Der sandt' uns warme Hosen.

Und wandern wir hier am Kanal

Durch noch so tiefe Sümpfe, —

Der Zweigverein von Rüdesheim

Sandt' uns ja dicke Strümpfe.

Nun mag es regnen oder schneien,

Uns kann dies nicht genieren, —

Der Rüdesheimer Zweigverein

Der läßt uns nicht errieren.

Die Gaben alle, groß und klein,

Vom Rüdesheimer Zweigverein

Die werden dankbar tragen

Die Kanonier' vom 2. Wagen.

Unterschriften:

Unterschiedler d. R. Lewinsohn, Obergefreiter Banneberg, Gefreiter Vill (Rüdesheim), Kanoniere: Reusabrit, Stalb, Colofneus, Heimg. Fahrer: Mann, Zittel, Klein.

MC Rüdesheim, 14. Dec. Auf die amtliche Bekanntmachung betr. Kartoffel-Höchstpreise machen wir besonders aufmerksam.

§ Geisenheim, 14. Dec. Kaufmännischer Verein Mittel-Rheingau. Anlässlich des Jahresfestes der Gründung des Vereins findet morgen Dienstag, den 15. ds. Mts., Abends 8 Uhr, im „Hotel zur Linde“ in Geisenheim eine „außerordentliche Sitzung“ statt. Die Mitglieder werden um zahlreiches Erscheinen gebeten.

× Vorch, 14. Dec. Dem Vicewachtmeister Sahrholz vom Feldartillerie-Regiment 23 wurde das Eisene Kreuz verliehen.

§ Wiesbaden. Bezüglich der Abgabe von Zuchstuten giebt die Landwirtschaftskammer Folgendes bekannt: Der Herr Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten hat der Landwirtschaftskammer für den Regierungsbezirk Wiesbaden mitgeteilt, daß ihr 50 zur Zucht geeignete Stuten (Beuteperde) zugeteilt werden. Die Landwirtschaftskammer in Wiesbaden nimmt jetzt schon Anmeldungen zum Bezug dieser Pferde entgegen. Bei der Abgabe werden die Mitglieder der anerkannten Pferdezüchtervereine bevorzugt.

§ Mainz. Spielplan des Mainzer Stadttheaters. Dienstag, den 15., „Die Rabensteinerin.“ Mittwoch, den 16., Viedertafelconcert. Donnerstag, den 17., „Waffenschmied.“ Freitag, den 18., „Geschlossen.“ Samstag, den 19., „Tapfere Schneiderlein.“ Sonntag, den 20., Nachmittags, „Poff und Schwert.“ Abends: „Hänsel und Gretel“ und Ballet.

Neueste Drahtnachrichten

w Großes Hauptquartier, 12. Decbr. Vorm. (Amtlich.) In Flandern griffen gestern wiederum die Franzosen in der Richtung östlich Langemarque an; sie wurden zurückgeworfen und verloren etwa 200 Tote und 340 Gefangene.

Unsere Artillerie beschloß den Bahnhof Ypern zur Störung feindlicher Truppenbewegungen.

Bei Arras wurden Fortschritte gemacht.

In Gegend Souain-Perthes griffen die Franzosen erneut ohne jeden Erfolg an.

Im Argonnenwalde versuchten die Franzosen nach wochenlang rein passivem Verhalten einige Vorstöße, sie wurden überall leicht abgewiesen, dagegen nahmen die deutschen Truppen wiederum einen wichtigen französischen Stützpunkt durch Minensprengung. Der Gegner erlitt starke Verluste an Gefallenen und Versüttelten. Außerdem machten wir 200 Gefangene.

Bei Apremont, südlich St. Mihiel wurden mehrfache heftige Angriffe der Franzosen abgewiesen, ebenso auf dem Vogesenkamm in der Gegend westlich Marlich.

An der ostpreussischen Grenze warf unsere Cavallerie russische Cavallerie zurück und machte 350 Gefangene.

Südlich der Weichsel in Nordpolen entwickeln sich unsere Operationen weiter.

In Südpolen wurden russische Angriffe von österreichisch-ungarischen und unseren Truppen abgeschlagen.

Oberste Heeresleitung.

w Großes Hauptquartier, 12. Dec. (Amtlich.) Die Räumung von Lodz durch die Russen geschah heimlich des Nachts, daher ohne Kampf und unmerklich. Sie war aber nur das Ergebnis der vorhergehenden dreitägigen Kämpfe. In diesen hatten die Russen ganz ungeheure Verluste, besonders durch unsere schwere Artillerie. Die verlassenen russischen Schützengräben waren mit Toten buchstäblich angefüllt. Noch nie in den gesamten Kämpfen des Ostheeres, nicht einmal bei Tannenberg, sind unsere Truppen über so viel russische Leichen hinweggeschritten, wie bei den Kämpfen um Lodz, Lomitz und überhaupt zwischen Pabianice und der Weichsel. Obgleich wir die Angreifer waren, blieben unsere Verluste hinter denen der Russen weit zurück. Wir haben insbesondere im Gegensatz zu ihnen ganz unverhältnismäßig wenig Tote verloren. So fielen bei dem bekannten Durchbruch unseres Reservecorps von diesem Heeresteil nur 120 Mann; es ist eine auffallend niedrige Zahl. Für die Verhältnisse ist demgegenüber bezeichnend, daß allein auf einer Höhe südlichutomiersk (westlich Lodz) nicht weniger als 887 tote Russen gefunden und bestattet worden sind. Auch die russischen Gesamtverluste können wir, wie in den früheren Schlachten, ziemlich zuverlässig schätzen. Sie betrugen in den bisherigen Kämpfen in Polen mit Einschluß der von uns erbeuteten 80 000 Gefangenen, die inzwischen mit der Bahn nach Deutschland abgeführt worden sind, mindestens 150 000 Mann.

w Großes Hauptquartier, 12. Dec. (Amtlich.) Die Stadt Lodz hat durch die jüngsten Kämpfe um ihren Besitz sehr wenig gelitten. Einige Vorkämpfe und Fabrikanlagen außerhalb des Stadtbezirks haben Beschädigungen aufzuweisen, doch ist das Innere der Stadt fast völlig unversehrt. Das Grand Hotel, in dem sich ein ruhiger Verkehr abspielt, ist unbeschädigt. Die elektrische Straßenbahn passiert ohne Störung wie in Friedenszeiten.

w Großes Hauptquartier, 13. Dec. (Amtlich.) Nachdem am 11. December die französische Offensive auf Apremont (südöstlich St. Mihiel) gescheitert war, griff der Feind gestern Nachmittag in breiter Front über Flirey (halbwegs St. Mihiel-Pont à Mousson) an. Der Angriff endete für die Franzosen mit dem Verlust von 600 Gefangenen und einer großen Anzahl von Toten und Verwundeten. Unsere Verluste betrugen dabei etwa 70 Verwundete. Im Uebrigen verlief der Tag auf dem westlichen Kriegsschauplatz im Wesentlichen ruhig.

In Nordpolen nahmen wir eine Anzahl feindlicher Stellungen. Dabei machten wir 11 000 Gefangene und erbeuteten 43 Maschinengewehre.

Aus Ostpreußen und Südpolen nichts Neues. Oberste Heeresleitung.

w Großes Hauptquartier, 14. Dec. Vorm. (Amtlich.) Schwächere französische Angriffe gegen Theile unserer Stellungen zwischen der Maas und den Vogesen wurden leicht abgewiesen. Im Uebrigen ist vom westlichen Kriegsschauplatz sowie aus Ostpreußen und Südpolen nichts Wesentliches zu melden.

In Nordpolen nahmen unsere Operationen ihren Fortgang.

Zu den russischen und französischen amtlichen Nachrichten ist Folgendes zu bemerken:

Aus Petersburg wurde am 11. December amtlich gemeldet:

„Bis östlich Krakau setzten wir unsere Offensive fort, eroberten mehrere deutsche Geschütze und Maschinengewehre, über 2000 Gefangene.“

Thatsächlich ist nicht ein Mann, nicht ein Geschütz oder Maschinengewehr unserer „südöstlich Krakau“ kämpfenden Truppen in russische Hände gefallen. —

Die amtliche Pariser Mittheilung vom 12. December behauptet:

„Nordwestlich Baillly wurde eine deutsche Batterie völlig vernichtet. In Deurnotubes westlich Bigneulles-les-Battonghat wurden zwei deutsche Batterien zerstört, eine großkalibrige und eine für Flugzeuge bestimmte. In derselben Gegend wurde von Franzosen ein Hochhaus gesprengt, wurden mehrere Gräben zerstört.“

Alle diese Meldungen sind erfunden.

Oberste Heeresleitung.

w Berlin, 12. Dec. (Amtlich.) Das Befinden des Kaisers hat sich weiterhin erheblich gebessert. Der Ralarrh ist fast ganz beseitigt; die Temperatur ist normal.

in Berlin. Zu den gestrigen Meldungen über Siege in Westgalizien schreibt der militärische Mitarbeiter des „Berliner Localanzeigers“: Es ist kaum länger möglich, wie es die Oberste Heeresleitung mit den wenigen Worten thut, daß wir eine Anzahl feindlicher Stellungen genommen und dabei 11000 Gefangene machten. Wenn uns etwas die Nachricht noch erfreulicher macht, so ist es der österreichisch-ungarische Generalstabsbericht, aus dem bereits deutlich hervorgeht, daß sich Hindenburgs Thätigkeit bereits säubernd auf dem galizischen Kriegsschauplatz bemerkbar macht. Jetzt sehen wir deutlich den Beginn der Räumung Galiziens. Von den Karpathen an sind die Operationen immer weiter nach Osten vorgedrungen, von Norden her droht ein österreichisch-preussischer Umgehungsversuch, immer mehr entweicht der feste Halt, den die Russen für ihren Flügel in den Karpathen gewonnen zu haben glaubten. Es wird immer klarer, daß am San diesmal die Entscheidung für Südpolen und Galizien fallen wird. Von Norden her wird die russische Armee über Radom auf Zwangorod getrieben, von Westen her dem gleichen Ziel zugezogen, von Süden her un- freiwillig dorthin gezogen. Stetig folgen ihr siegreiche Armeen.

in Berlin, 12. Decbr. (Amtlich.) Die aus der spanischen Presse in deutsche Blätter übergegangene Nachricht, daß Sr. Majestät der Kaiser anlässlich des Heldentodes des Prinzen Leopold von Battenberg ein Beileids-Telegramm an die Königin von Spanien, die Schwester des Prinzen, gerichtet hat, wird bestätigt. An den König von England ist selbstverständlich, entgegen der in der ausländischen Presse verbreiteten Annahme, kein Telegramm Kaiser Wilhelms ergangen.

in Berlin, 13. Dec. (Nichtamtlich.) Die Annahme von Weihnachtspaketen und Liebesgaben für Marineangehörige usw. in Constantinopel bei der Liebesgaben-Annahmestelle im Reichsmarineamt ist ge-

schlossen worden. Von den Reichspostanstalten werden derartige Pakete zur Beförderung an die Liebesgaben-Annahmestelle des Reichsmarineamts nicht mehr zugelassen.

in Köln, 14. Decbr. (Amtlich.) Die „Kölnische Zeitung“ meldet über Berlin: Nach Mittheilungen der „National Tidende“ hat der belgische Gesandte in Kopenhagen zur Begründung seiner Verleumdungen gegen die deutschen Truppen in Belgien sich nicht auf neue Documente, sondern auf die bekannten Berichte der sogenannten belgischen Untersuchungskommission gestützt. Diese niedrige Schmähung mit einer unbewiesenen und unbeweisbaren Behauptung wurde längst als verleumderisches Nachwerk erkannt. Der belgische Gesandte ist deshalb thatsächlich außerstande gewesen, für seine Behauptungen irgendwelche Beweise aufzubringen. Sein Auftreten stellt sich als schwerer Mißbrauch des Gastrechtes in einem neutralen Staate dar.

in Porto, 13. Decbr. (Nichtamtlich.) Der holländische Dampfer „Pogas“ ist heute Vormittag nahe Mindello untergegangen. 24 Personen ertranken, 4 Personen wurden gerettet.

in Wien, 12. Dec. (Nichtamtlich.) Nach dem heutigen Verordnungsblatt ordnete der Kaiser die Betrauung des Generals der Infanterie Erzherzogs Joseph Ferdinand, des Commandanten des vierzehnten Corps, mit dem Commando der vierten Armee, des Feldmarschallleutnants Joseph Roth, des Commandanten der dritten Infanterietruppendivision, mit dem Commando des vierzehnten Corps an.

in Constantinopel, 13. Dec. (Nichtamtlich.) Meldung des Wiener Corr.-Bureaus. Aus gutunterrichteter Quelle verlautet, die Pforte habe dem Vertreter des Sultans in Libyen, Schemsie Eddin Pascha, die Weisung zugehen lassen, er möge die eingeborene Bevölkerung darüber aufklären, daß der

Heilige Krieg lediglich gegen England, Frankreich und Rußland gerichtet sei, und daß zwischen der Türkei und Italien Beziehungen herzlicher Freundschaft bestehen. Diese Maßnahme hat, wie dieselbe Stelle versichert, in den Kreisen der italienischen Diplomaten und Politiker ausgezeichneten Eindruck gemacht.

in Constantinopel, 13. Dec. (Nichtamtlich.) Feldmarschall Freiherr von der Goltz ist in Begleitung seines Sohnes, der Militärattaché in Sofia ist, sowie des Militärattachés in Bularest, Major Bronsart von Schellendorf, heute Nachmittag vom Sultan in Audienz empfangen worden. Er besuchte sodann einige Palais der Würdenträger.

Verantw. Schriftleitung: F. D. Meß, Rüdeshelm.

Manoli
Zigaretten
**Früh-
früh!**



Verwendet

„Kreuz-Pfennig“
Marken

auf Briefen, Karten usw.



Zeitgemässe, nützliche und preiswerthe

➔ Weihnachtsgeschenke ➔

empfiehlt in reicher Auswahl

Karl Hilsdorf, Bingen,
Kapuzinerstrasse 11.

Vaterländische Kunstblätter aus eiserner Zeit.

Rahmen für Bilder, Photographien etc. eigener Herstellung. — Galanterie u. Luxuswaaren.

Kriegsschmuck 1914. Liebesgaben fürs Feld.

Feine Lederwaaren, prima Reiseartikel,

Glas, Porzellan, Krystall, Bestecke, Metall- und Holzwaaren für Küche und Haus.

und viel anderes mehr.

Empfehle zu Weihnachten:

Christbaumschmuck, Lichter, Lichterhalter, Rauhreif, Lammetta, Krippen sowie vieles Andere.

Carl Heymann,
Rüdeshelm, Kirchstraße 19.

Total-Ausverkauf

sämmtlicher Haus- und Küchengegenstände.

Bingen a. Rh.

Jos. Elfen, Markt.

Vorschriftsmäßige Feldpostbriefschachteln

in verschiedenen Größen, sowie

Aufklebeadressen und Delpackleinern in Bogen à 15 Pf
empfehlen

Fischer & Meß, Rüdeshelm.

Gewerbeverein Rüdeshelm.

Mittwoch, den 16. ds. Mts.,
Abends 8 1/4 Uhr, im Vereinslokal:

Vortrag

des Herrn Dipl.-Ing. Engelmann.
Der Vorstand.

Darlehen

auf

Haus- und Grundbesitz,
Waarenlager, Buchforde-
rungen etc.

Offerten unter „Darlehen“ an die
Exped. ds. Bl.

Als passende Weihnachts-Geschenke

empfehlen wir
sämmliche Schulartikel
als: Schreib- und Malutensilien.

Ferner:
Bilderbücher u. Jugendschriften,
evangel. u. katholische Gesang-
und Gebetbücher,
zu den billigsten Preisen.

Weihnachts- und Neujahrs-
Gratulationskarten

in schönen Ausführungen und reicher Auswahl.

Fischer & Metz,
Rüdesheim am Rhein.

Statt besonderer Anzeige. Todes-Anzeige.

Infolge eines Schlaganfalls verschied plötzlich und
unerwartet meine liebe Frau,* unsere gute fürsorgende
Mutter, Grossmutter, Schwester, Schwägerin und Tante

Frau Anna Feucht
geb. Travers.

Dies zeigt tiefbetrübt an
Im Namen der trauernden Hinterbliebenen:
Ludwig Feucht.
Rüdesheim a. Rh., 13. December 1914.

Die Beerdigung findet Mittwoch, den 16. ds. Mts., Nach-
mittags 3^{1/4} Uhr statt.



Deutsche
kauft
Deutsche Nähmaschinen.

Vertretung nur erster Firmen.
Großstädtisches Lager.

**Fahrräder,
Schreib- und**

**Sprechmaschinen,
Platten,**

sowie alle Zubehöre in großer Auswahl.
Eigene Reparatur-Werkstätte.

Autohaus W. Hallerbach,
Mechaniker, **BINGEN**, Fruchtmarkt 10
— Telephon 226. —



Statt jeder besonderen Anzeige.

Heute verschied im 89. Lebensjahre in Folge
von Alterschwäche unsere liebe, gute Mutter

Frau Oberförster Heymach
geb. Wohmann.

In tiefer Trauer zeigen dies an

Josef u. Luise Moos, geb. Heymach.

Frankfurt a. M., 13. December 1914.
Königsruherstr. 15.

Im Mitteldentschen Arbeitsnachweisverband besteht zur Zeit ein
starke Nachfrage nach:

Eisendreher, Revolverdreher, Karusselldreher, Kopfband-
dreher, Fräser, Bohrer, Stanzern,
Werkzeugschlosser, Werkzeugmacher für Schlitze und Stangen,
Bohrschlosser, Betriebschlosser, Reparaturschlosser, alt. Bau-
schlosser, Kupferschmied, Eisenschmied, alt. Suf- und Wagen-
schmied, tücht. Installateure und Spengler, Elektromonteur
für Stark- und Schwachstrom,

Sattlern für Militär-Geschir- und Kleinarbeit, Gerbern,
Sattlern und Polsterern, Tapezierern für Alufessel, Kissenmachern,
Wagengarnieren, Verdeckmachern,

Jüngeren Schuhmachern für Frankfurt a. M. und auswärts,
Erdarbeitern, Grubenarbeitern, Fahrburschen, Krankenpflegern.

Meldungen von Arbeitsjüngenden dieser Berufe nimmt mündlich oder
schriftlich entgegen

der Oeffentl. Arbeitsnachweis Rüdesheim a. Rh.
Kirchstr. 10 part.

der die Gesuche weiterleitet.

Franz Brüning Nachf.,

Fernsprecher 331 **Bingen a. Rh.** Schmittstr. 8

== Für Weihnachten ==

ganz besonders preiswerthe Angebote
in

Leib-Wäsche
für Damen, Herren
u. Kinder in großer
Auswahl.
Eigene Anfertigung.

Oberhemden,
weiß und farbig,
fertig u. nach Maß.
Unübertroffen.

Unterkleidung,
versch. Systeme,
Hemden, Jacken,
Hosen.

Taschentücher
in enormer Auswahl.
handgef. Buchstaben-
tücher u. s. w.

**Stragen, Manschet-
ten, Gravatten,
Strümpfe, Socken,
Hosenträger,
Handschuhe.**

Tisch-Wäsche
elegante Decken, u.
Handtücher,
Küchen-Wäsche.

**Haus- und Bier-
Schürzen**
von den einfachsten bis
zu den elegantesten.

**Wollcullen,
Steppdecken,
fertige Bettwäsche.**

**Bleyle's
Reform-Bein-
kleider „Dja“**
für Damen u. Kinder.

Für Militär

größte Auswahl:

Unterhosen, Jacken, Hemden, gestr. Westen,
Bleyle's Westen, Lungenschützer, Leibbinden, Kopf-
hauben, Kniewärmer, Handschuhe.

Weinbergswieden

und Stockörbe fortwährend zu
haben bei

Philipp Becker, Rüdesheim.

Schöne

4 od. 5-Zimmerwohnung
zu vermieten.

Feldstraße 14, Rüdesheim.